

## Besondere Bedingung Nr. 7849

### Sportartikelverleih an Beherbergungsgäste

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Verleih von Sportartikeln an Beherbergungsgäste des Versicherungsnehmers; insofern gilt die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB als getroffen.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt der Verleih von motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die verliehenen Sportartikel technisch ordnungsgemäß zu warten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).